

4. Fall

Bei einem nächtlichen Spaziergang durch die Stadt begegnen Andreas und sein Freund Bernhard im Wiener Stadtpark der von einer Sitzung heimgehenden Linda. Andreas fasst den Entschluss, Linda alles Verwertbare abzunehmen. Als er gerade an ihr vorbeigeht, reißt er sie zu Boden, ohne sie verletzen zu wollen. Anschließend fordert er Bernhard auf, die Taschen der Frau zu durchsuchen. Da Bernhard davon ausgeht, einen Teil der Beute zu bekommen, kommt er der Aufforderung nach und durchsucht die Tasche der geschockten Linda. Er nimmt das vorhandene Bargeld (€ 1.200), die Bankomatkarte sowie einen Zettel mit einer vierstelligen Nummer mit, von der Bernhard ausgeht, dass es sich um den Code handelt. Sodann laufen beide weg, auch weil ein Fußgänger naht.

Matthias hat die drei schon von Weitem gesehen. Er sieht Linda am Boden liegen und erkennt, dass sie Opfer eines Überfalls geworden ist. Seine Fragen, ob ihr etwas fehle und ob ihr etwas gestohlen worden sei, verneint sie aus einem Schock heraus. Matthias eilt dennoch den beiden nach, da er die Täter der Polizei übergeben möchte. Als Bernhard dem Andreas gerade die gesamte Beute übergibt und beide den Park verlassen wollen, erreicht sie Matthias. Er schlägt sogleich Bernhard mit einem gezielten Faustschlag nieder. Bernhard stolpert, schlägt mit dem Kopf auf und bleibt mit einem Schädelbasisbruch bewusstlos liegen. Matthias kann Andreas festhalten, der sich loszureißen versucht. In diesem Gerangel erleidet Andreas einen Nasenbeinbruch ohne Verschiebung der Bruchenden. Letztlich kann er sich mit einem heftigen Stoß gegen Matthias losreißen und entfliehen. Matthias kommt dadurch zu Sturz und bricht sich das linke Handgelenk. Die Rettung kümmert sich um Bernhard und Matthias. Linda hat Hautabschürfungen und eine Gehirnerschütterung erlitten und benötigt nur wenig ärztliche Hilfe. Im späteren Strafverfahren gibt Matthias wahrheitsgemäß an, nicht gewusst zu haben, dass die beiden Beute mithatten.

Nachdem Andreas entkommen konnte, möchte er schnell die Karte einsetzen, bevor Linda sie sperren kann. Als er an einem Bankomat vorbeikommt, setzt er das Vorhaben in die Tat um. Bei den Zahlen auf dem Zettel handelt es sich aber nicht um den Code, nach dreimaligem Versuchen wird die Karte eingezogen.

Linda erkennt bei der Einvernahme Bernhard als einen der beiden Männer, die sie überfallen haben. Da Bernhard keine Chance sieht, gesteht er und nennt Andreas als seinen Komplizen. Andreas wird daraufhin festgenommen. Bei der Einvernahme durch den zuständigen Staatsanwalt leugnet er und meint, Bernhard wolle ihm bloß etwas anlasten, vielleicht aus Rache oder vielleicht möchte er Helmut, Bernhards besten Freund, decken, weil „die seien immer zusammen und dem Helmut sei so etwas durchaus zuzutrauen“. Auf die Verletzungen an der Nase angesprochen gibt er an, dass er betrunken gegen die Wand gelaufen sei. Im Übrigen hätte er ein Alibi, das könne seine Lebensgefährtin Doris bestätigen. Informell vernommen bestätigt Doris das Alibi, schließlich hat ihr das Andreas schon zuvor nahegelegt – „Wenn sie nicht spure, könne sie mit einem längeren Krankenhausaufenthalt rechnen“. Helmut wird von der Polizei einvernommen.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Andreas, Bernhard, Doris und Matthias!

Wer ist für das Strafverfahren zuständig? Auf welcher rechtlichen Basis kann Bernhard festgenommen werden? Wie sind Bernhard, Linda und Matthias zu vernehmen? In welcher Form ist im Strafverfahren gegen Andreas und Bernhard Anklage zu erheben? Gibt es gegen die Anklage ein Rechtsmittel? Könnte eine bedingte Strafe verhängt werden?

Zur Kontrolle:

A geht in einen Elektroselbstbedienungsmarkt, um einige Geräte ohne zu bezahlen mitzunehmen. Dazu hat er sich in seiner Überjacke Innentaschen eingenäht, in denen er die Geräte unauffällig verbergen kann. Insgesamt lässt er in seinen Taschen Geräte, Kabel und Batterien im Wert von EUR 270 verschwinden. Schließlich nimmt er auch noch eine Packung Batterien, legt diese bei der Kassa auf das Förderband und bezahlt sie. Dann geht er in Richtung Geschäftsausgang. A wurde allerdings bei der Ansichnahme der Waren und deren Verbergen von einem Ladendetektiv (L) mittels einer Kameraüberwachung genau beobachtet. Bevor A das Geschäftslokal verlassen kann, wird er vom Ladendetektiv angehalten und aufgefordert, ihm in einen Extraraum zu folgen. A will mit seiner Beute fliehen und gibt dem Ladendetektiv einen kräftigen Stoß, sodass dieser zu Boden stürzt und eine schmerzhafte Prellung erleidet. A ergreift die Flucht und läuft davon. L nimmt die Verfolgung auf.

Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit von A!

Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht vom Oktober 2021

I.

Die A-Altwaren-GmbH, die in Wien 1020 den Handel mit Antiquitäten zum Gegenstand hat, ist mit Juni 2021 zahlungsunfähig. Geschäftsführer A, der gleichzeitig Alleingesellschafter der GmbH ist, hat sich „verkalkuliert“. Grund dafür war vor allem, dass er seine Geschäftsbücher derart mangelhaft geführt hat, dass er überhaupt keinen Überblick mehr über die gesamte Geschäftsgebarung hatte. B, der Vermieter des Geschäftslokals, der mit A gut befreundet ist und über dessen finanzielle Verhältnisse Bescheid weiß, drängt A dazu, ihm gegenüber zumindest die Schulden aus der Geschäftsraummiete zu begleichen. Diese € 12.000 bezahlt A aus alter Freundschaft tatsächlich noch im Juli 2021, bevor er einen Tag später einen Insolvenzantrag stellt. Später wird im Strafverfahren festgestellt, dass es letztlich zu einem Befriedigungsausfall von knapp € 700.000 bei insgesamt 10 Gläubigern kommt; ebenso, dass bei dieser absurd miserablen Art der Buchführung eine Insolvenz geradezu zwingend voraussehbar war.

Einer der anderen Gläubiger (C) ist über den insolvenzbedingten Forderungsausfall sehr erbost. Auch hat er gerüchteweise von der Bezahlung der Geschäftsraummiete erfahren. So etwas toleriert C nicht, weshalb er A und B eine entsprechende Abreibung verpassen lassen möchte. Daher befiehlt C seinem Handlanger D, den beiden aufzulauern und sie krankenhaushausreif zu schlagen, also schwer zu verletzen. Zwei Tage später lauert D dem A auf, um dem Auftrag nachzukommen. A kann sich aber noch rechtzeitig losreißen, bevor Schlimmeres passiert, und entkommt mit ein paar Hämatomen im Gesicht, am Oberkörper und an den Armen. Auch bei B ist D nicht wirklich erfolgreich: Diesem lauert D vor dessen Haus auf, und als eine Person, die der Beschreibung des B entspricht, das Haus verlässt, stürzt sich D auf sie. Diese Person ist aber nicht B, sondern dessen Bruder X, der ihm sehr ähnlich sieht. X erleidet schwere Schädelverletzungen, Brüche an den Armen und Rippen sowie einen Milzriss und muss tatsächlich längere Zeit im Krankenhaus behandelt werden. B war am Tag zuvor auf Urlaub nach Spanien geflogen.

A möchte nicht noch einmal in die Hände von Schlägern kommen und beschließt unterzutau-chen. Er bricht mit dem Auto von seiner Wohnung auf, übersieht kurze Zeit später einen dunkel ge- kleideten Fußgänger, der gerade (rechtskonform) die Straße überquert. Er weicht zwar aus, dennoch macht es einen „Pumperer“, weshalb A davon ausgeht, dass das Ausweichmanöver zu spät kam. Er fährt aber weiter, ohne dem aus seiner Sicht niedergestoßenen und sicher hilfsbedürftigen Fußgänger zu helfen. In Wirklichkeit konnte der Fußgänger in allerletzter Sekunde zur Seite springen und blieb wie durch ein Wunder unverletzt. Der „Pumperer“ ergab sich durch einen Stein, der auf der Straße lag.

1. Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B, C und D! (ca 36,8%)

Im Verfahren gegen A wird ein Buchsachverständiger bestellt. Es handelt sich bei diesem um einen gu- ten Freund des verfahrensführenden Staatsanwalts.

2. Frage: Ist das ein Problem? Was kann A in einem solchen Fall machen? (ca 5,3%)

Letztlich wird A für seine Taten zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Höhe von 15 Monaten ver- urteilt. Er möchte in seinem Rechtsmittel geltend machen, dass die Fehler seiner Buchführung entge- gen der Bewertung des Gerichts keinesfalls derart krass waren, dass die Insolvenz geradezu vorher- sehbar war. Außerdem ist der Fußgänger unverletzt geblieben, daher muss das straflos sein. Jedenfalls ist die Strafe zu hoch.

3. Frage: Welche(s) Rechtsmittel könnte der Verteidiger von A angesichts dieser Argumen- tation sinnvoller Weise mit welchem/n Rechtsmittelgrund/-gründen erheben? (ca 5,3%)

Angenommen es bleibt bei diesem Urteil. A möchte nicht ins Gefängnis.

4. Frage: Besteht die Möglichkeit eines elektronisch überwachten Hausarrests? Wer ent- scheidet darüber? (ca 3,5%)

II.

Der 15-jährige E nimmt den Motorroller seines 20-jährigen, mit ihm im Streit lebenden Bruders P in Betrieb, ohne ihn zu fragen. Unterwegs nimmt er seine 12-jährige Freundin F mit, um gemeinsam mit ihr die Nacht im Haus seines geschiedenen Vaters zu verbringen. Der Vater verbringt mit seiner neuen Frau mehrere Tage in einer Therme. In dieser Nacht soll es erstmals zum Geschlechtsverkehr zwi- schen den beiden kommen, schließlich lieben sie sich sehr. Nach Erreichen des Hauses kommt es so- dann im Schlafzimmer des Vaters zu Zärtlichkeiten zwischen den beiden und zum einvernehmlichen Geschlechtsverkehr. Danach schlafen beide ein.

Nachdem beide bald darauf erwachen, durchstreifen sie das Haus des Vaters. Sie finden € 900 auf dem Tisch liegen und stecken sie ein. Dann gehen sie in den Keller, um einen guten Wein mitzu- nehmen. Dort werden sie fündig und nehmen zwei Flaschen Rotwein aus einer etwas getrennt positio- nierten Stellage, die sie wegen des angegebenen Alters zu Recht als wertvoll erachten (Wert der Fla- schen insgesamt € 500). Was sie nicht wissen, ist, dass der Wein nicht wie angenommen Es Vater ge- hört, sondern seinem Nachbarn O, der ihn im Weinkeller des Vaters einlagern durfte. Mit ihrer Beute verlassen sie das Haus.

Beim Starten macht der Motorroller Schwierigkeiten und erzeugt viel Lärm. Dadurch wird ein anderer Nachbar, G, aufgeweckt. G vermutet in den zwei Gestalten auf dem startenden Zweirad Ein- brecher, die mit reicher Beute fliehen, und greift zur Waffe. Er schießt den nunmehr davonfahrenden E und F vom Balkon aus nach und trifft F, die schwer verletzt vom Motorroller stürzt. Mit Verletzungen hat G gerechnet. E bleibt stehen und hilft F, G verständigt sofort Polizei und Rettung und eilt selbst zu Hilfe.

Bei seiner Einvernahme vor den Strafverfolgungsorganen gibt E an, dass er geglaubt hat, dass F be- reits dreizehn Jahre alt ist. Das wird von F auch bestätigt, denn sie hat sich E gegenüber immer etwas älter ausgegeben.

5. Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit von E, F und G! (ca 29,8%)

F will in der Hauptverhandlung gegen E hinsichtlich des Geschlechtsverkehrs nicht aussagen.

6. Frage: Zu Recht? Dürfte stattdessen ein Protokoll über die Einvernahme von F vor der Polizei in der Hauptverhandlung verlesen werden? (ca 5,3%)

Der Verteidiger von E möchte mit dem Hinweis auf das von E irrtümlich angenommene Alter der F und deren Einwilligung einen Teilfreispruch erzielen.

7. Fragen: Mit welchem Rechtsmittel müsste er das geltend machen? Wird er Erfolg damit haben? (ca 5,3%)

III.

Ein befreundeter Journalist fragt Sie, was eine „Zusatzstrafe“ sei. Er habe das irgendwann in einer Strafverhandlung gehört.

8. Aufgabe: Erklären Sie diesen Begriff und zeigen Sie anhand eines Beispiels die sich dabei ergebenden Grenzen! (ca 5,3%)

IV.

Wenn der Dieb die Beute nach dem Diebstahl entgegen seinem ursprünglichen Plan, sie zu behalten, auf der Straße wegwirft, wird sehr oft von einer straflosen Nachtat hinsichtlich des Wegwerfens gesprochen.

9. Frage: Ist diese Ausdrucksweise überhaupt richtig? (ca 3,5%)